



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GROSSEN KREISSTADT

Überlingen

In-Kraft-Treten des Bebauungsplans zum Ausschluss von Vergnügungsstätten im Bereich der Überlinger Altstadt

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 07.10.2009 in öffentlicher Sitzung den, im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten, Bebauungsplan zum Ausschluss von Vergnügungsstätten im Bereich der „Altstadt Überlingen“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- durch den Gondelehafen und die Befestigungsanlage beim Gallerturm und weiter zum Aufkircher Tor im Westen,
- durch die Aufkircher Straße, Friedhofstraße, Kesselbachstraße sowie die Befestigungsanlage an der Rosenobelschanze und zwischen Rosenobelturm und St. Johannsturm im Norden,
- durch den St. Johanngraben und den Mantelhafen im Osten und
- durch den Bodensee im Süden.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.07.2009.

Der Bebauungsplan zum Ausschluss von Vergnügungsstätten im Bereich der „Altstadt Überlingen“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadtverwaltung Überlingen, Abteilung Stadtplanung, Bahnhofstraße 4, 88662 Überlingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 -

42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachver-

halt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. Thomas Nöken
Stadt Überlingen
Abteilung Stadtplanung



Überlinger TAFEL

Überlinger TAFEL-Laden,
Friedhofstraße 28a

Öffnungszeiten:
jeden Mittwoch
14.30 - 17.00 Uhr
jeden Donnerstag
10.00 - 12.00 Uhr

Kontakt: Caritas Überlingen
07551/83 03-0

Spendenkonto 1004282
Sparkasse Bodensee
(BLZ 69050001)

Nacht- und Bereitschaftsdienst der APOTHEKEN

Alle anderen Notrufe siehe Notruftafel auf gegenüberliegender Seite 2

Datum	Notdienst Bereitschaft von 8.30 - 8.30 Uhr	
Donnerstag	22.10.2009	Vita-Apotheke Überlingen (Nußdorf), Tel. 07551 308129
Freitag	23.10.2009	Burgberg-Apotheke Überlingen, Tel. 07551 63033 / Panda-Apotheke Markdorf, Tel. 07544 9523230
Samstag	24.10.2009	Bahnhof-Apotheke Stockach, Tel. 07771 2313 / Hof-Apotheke Meersburg, Tel. 07532 6052
Sonntag	25.10.2009	Pflummern-Apotheke Überlingen, Tel. 07551 63864
Montag	26.10.2009	Rats-Apotheke Salem (Mimmenhausen), Tel. 07553 8773 / St. Martin-Apotheke Sipplingen, Tel. 07551 2563
Dienstag	27.10.2009	Kuony-Apotheke Stockach, Tel. 07771 7021 / Linzgau-Apotheke Uhlhingen-Mühlhofen (Oberuhldingen), Tel. 07556 6618
Mittwoch	28.10.2009	See-Apotheke Überlingen, Tel. 07551 62288 / Tal-Apotheke Deggenhausertal (Wittenhofen), Tel. 07555 5366